

99089130001000, 99089130001000

Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition in die, durch die oder aus der Bundesrepublik Deutschland Erteilung

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/116624684/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089130001000, 99089130001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition in die, durch die oder aus der Bundesrepublik Deutschland Erteilung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Mitnahme Waffen, Waffen vorübergehend mitnehmen, Waffen ins Ausland, Waffen aus dem Ausland

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Kauf von Waren, digitalen Inhalten oder entgeltliche Inanspruchnahme von Dienstleistungen aus einem anderen Mitgliedstaat (auch Finanzdienstleistungen), online oder vor Ort
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	10.08.2022
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration Ministerium des Inneren und für Kommunales des Landes Brandenburg 23.11.2023
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_32.html https://www.gesetze-im-internet.de/awaffv/_30.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_5.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_7.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_8.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_13.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_14.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_16.html
Teaser	Wenn Sie Waffen oder Munition vorübergehend aus Deutschland ins Ausland mitnehmen, vorübergehend nach Deutschland mitnehmen oder durch Deutschland

Modul

Sachverhalt

mitnehmen möchten, benötigen Sie eine Erlaubnis.

Volltext

Um Waffen nach Deutschland mitnehmen zu dürfen, müssen Sie Ihr Bedürfnis, Ihre waffenrechtliche Zuverlässigkeit, Ihre persönliche Eignung und Sachkunde nachweisen. Wenn Sie Bürgerin/Bürger eines EU-Mitgliedstaats sowie der Schweiz, Liechtensteins, Norwegens und Islands sind, reicht als Nachweis der Europäische Feuerwaffenpass. Als Bürgerin/Bürger aus einem Drittstaat können Sie die Nachweise durch aussagekräftige amtliche Dokumente Ihres Heimatlandes mit deutscher Übersetzung erbringen. Können Sie als Bürgerin/Bürger aus einem Drittstaat bei der Antragstellung keine Angaben zu Waffen und Munition machen, müssen Sie dies spätestens bei der Einreise nachholen.

Sie müssen immer den Grund angeben, warum Sie Waffen und Munition nach Deutschland vorübergehend mitnehmen wollen, zum Beispiel eine Einladung zur Jagd, zu einem Schießsportwettkampf oder zu einer Brauchtumsveranstaltung.

Stellen Sie den Antrag beispielsweise für eine Schießsportmannschaft, können Sie die Namen aller Teilnehmenden auf einem gesonderten Blatt angeben und dem Antrag beilegen. Die Erlaubnis wird dann für alle Antragstellenden zusammen erteilt.

Keine Erlaubnis benötigen Sie, wenn Sie aus einem EU-Mitgliedstaat sowie aus der Schweiz, Liechtenstein und Island

- als Jäger bis zu 3 Langwaffen und die dazugehörige Munition,
- als Sportschütze bis zu 6 Schusswaffen und die dazugehörige Munition sowie
- als Brauchtumsschütze bis zu 3 Einzellader oder Repetierlangwaffen und die dazugehörige Munition

nach Deutschland mitnehmen wollen. In Ihren Europäischen Feuerwaffenpass müssen jedoch die Waffen eingetragen sein, die Sie mitnehmen. Als

Modul

Sachverhalt

Bürgerin/Bürger eines Drittstaats müssen Sie in diesen Fällen nicht Ihre Volljährigkeit und Sachkunde nachweisen.

Keinen Europäischen Feuerwaffenpass benötigen Sie, wenn Sie als Sportschütze oder Brauchtumsschütze bestimmte Waffen von Österreich nach Bayern oder umgekehrt mitnehmen wollen.

Sie brauchen auch keine Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen und Munition nach Deutschland, wenn Sie

- Waffen und Munition mitnehmen, für die Sie die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz haben (Waffenbesitzkarte – WBK),
- Signalwaffen und die dazugehörige Munition aus Gründen der Sicherheit an Bord von Schiffen mitführen oder
- Waffen und Munition an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeugs mitführen, die in Deutschland ständig unter Verschluss gehalten werden. Diese Waffen und Munition müssen unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet werden und sind spätestens innerhalb eines Monats aus Deutschland wieder auszuführen.

Wenn Sie Waffen und Munition aus Deutschland in einen EU-Mitgliedstaat, die Schweiz, nach Liechtenstein, Norwegen oder Island mitnehmen wollen, benötigen Sie

- die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen und Munition (Waffenbesitzkarte – WBK),
- einen Europäischen Feuerwaffenpass, in den die Waffen eingetragen sind, die Sie mitnehmen wollen sowie
- die Zustimmung des Staates, in den Sie die Waffen und Munition mitnehmen wollen beziehungsweise der glaubhafte Nachweis, dass keine Genehmigung erforderlich ist.

Modul
Sachverhalt

Zudem müssen Sie den sicheren Transport der Waffen und Munition gewährleisten. Hierfür können Sie auch eine Spedition beauftragen. Sie sollten sich vor der Mitnahme über die Bedingungen des Staates informieren, unter denen die Mitnahme erlaubt oder auch nicht erlaubt ist.

Wenn Sie Waffen und Munition aus Deutschland in einen Drittstaat mitnehmen wollen, benötigen Sie keine deutsche Erlaubnis. Auch hier gilt, dass Sie sich vor der Mitnahme über die Bedingungen des Staates informieren sollten, unter denen die Mitnahme erlaubt oder auch nicht erlaubt ist.

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass (Kopie)
 - bei Mitnahme nach Deutschland aus EU-Mitgliedstaat, aus der Schweiz, aus Liechtenstein oder aus Island
 - Europäischer Feuerwaffenpass (Kopie)
 - bei Mitnahme nach Deutschland aus einem Drittstaat
 - amtliche Dokumente mit deutscher Übersetzung zum Nachweis der Bedürfnisse, der Zuverlässigkeit, der persönlichen Eignung, der Sachkunde
 - bei Mitnahme aus Deutschland in einen EU-Mitgliedstaat, in die Schweiz, nach Liechtenstein oder nach Island
 - Europäischer Feuerwaffenpass (Kopie)
 - Waffenbesitzkarte (WBK) (Kopie)
 - Zustimmung des Staates (wenn erforderlich)
- beziehungsweise der Nachweis, dass keine Zustimmung erforderlich ist

Voraussetzungen

Wenn Sie Waffen und Munition nach Deutschland mitnehmen wollen, müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen das Bedürfnis nachweisen, warum Sie Waffen und Munition mitnehmen wollen.
- Sie müssen volljährig sein.
- Sie müssen waffenrechtlich zuverlässig sein. Das bedeutet, mögliche Verurteilungen müssen länger als 10 Jahre und Mitgliedschaften in in Deutschland verbotenen Organisation länger als 5 Jahre her sein.
- Sie müssen persönlich geeignet sein. Das bedeutet,

Modul	Sachverhalt
	Sie müssen geschäftsfähig sein, Sie dürfen nicht alkoholabhängig oder debil sein. • Sie müssen über ausreichend Sachkunde verfügen, mit Waffen und Munition umzugehen.
Kosten	GebOMIK Tarifstelle 14.6.1 Erlaubnis zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition in die oder durch die Bundesrepublik Deutschland durch den Inhaber eines von einem EU-Mitgliedsstaat ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpass (§ 32 Abs. 1 und 2 WaffG) EUR 15,00 Tarifstelle 14.6.2 Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses EUR 50,00 Tarifstelle 14.6.3 Ein- und Austragung einer oder mehrerer Schusswaffen in den oder aus dem Europäischen Feuerwaffenpass EUR 15,00 Tarifstelle 14.6.4 Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§32 Abs. 6 WaffG i. V. m. § 33 Abs. 1 Satz 2 WaffG) EUR 10,00 Tarifstelle 14.6.5 Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses (§32 Abs. 1 Satz 2 WaffG)

Modul	Sachverhalt
	EUR 10,00 Tarifstelle 14.6.6 Änderung der sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass (z. B § 33 Abs. 1 Satz 3 AWaffV) EUR 10,00
Verfahrensablauf	Sie müssen die Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition bei der zuständigen Waffenbehörde beantragen. Reichen Sie den Antrag zusammen mit den erforderlichen Unterlagen ein. Die Waffenbehörde erteilt Ihnen die Erlaubnis, wenn Sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Der Antrag auf Verlängerung des Waffenscheines ist rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit bei der zuständigen Waffenbehörde zu beantragen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Bitte beachten Sie, dass für das Verbringen von Waffen zwischen bestimmten Staaten zusätzlich noch eine Erlaubnis nach dem Außenwirtschaftsrecht, Zollrecht und/oder anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein kann. Hier empfiehlt es sich, vor dem Verbringen mit dem zuständigen Zollamt und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Kontakt aufzunehmen. Bitte informieren Sie sich vor Reiseantritt auch umfassend über die in den anderen Staaten für das Verbringen von Waffen geltenden Rechtsvorschriften, die durch die nachfolgenden Ausführungen unberührt bleiben.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition in die, durch die oder aus der Bundesrepublik

Modul

Sachverhalt

Deutschland Erteilung

- Mitnahme bedeutet vorübergehend Waffen und Munition in einen anderen Staat mitzunehmen, keine dauerhafte Verbringung bzw. Ausfuhr oder Einfuhr
- Keine Erlaubnis für die Mitnahme von Waffen und Munition nach Deutschland aus einem EUMitgliedstaat, Liechtenstein, der Schweiz, Norwegen und Island erforderlich (jedoch Europäischer Waffenpass mit entsprechendem Eintrag erforderlich)
- als Jäger mit bis zu 3 Langwaffen und die dazugehörige Munition,
- als Sportschütze mit bis zu 6 Schusswaffen und die dazugehörige Munition,
- als Brauchtumsschütze mit bis zu 3 Einzellader oder Repetierlangwaffen und die dazugehörige Munition.

Für Bürger aus Drittstaaten gilt in diesem Fall:

Nachweis der Volljährigkeit und Sachkunde nicht erforderlich

- Keine Erlaubnis für Mitnahme nach Deutschland erforderlich, wenn
 - Waffen und Munition in die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen und Munition (WBK) eingetragen sind,
 - Signalwaffen und die dazugehörige Munition aus Gründen der Sicherheit an Bord von Schiffen mitgeführt werden,
 - Waffen und Munition an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeugs mitgeführt werden, die in Deutschland ständig unter Verschluss gehalten werden. Diese Waffen und Munition müssen unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet werden und sind spätestens innerhalb eines Monats aus Deutschland wieder auszuführen.
- Bei Mitnahme von Waffen und Munition aus Deutschland in einen EUMitgliedstaat bzw. Liechtenstein, Schweiz, Norwegen und Island:
 - Europäischer Feuerwaffenpass erforderlich, in den die Waffen und Munition eingetragen sind, sowie die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz dieser Waffen und Munition (Waffenbesitzkarte – WBK),
 - ggf. eine Genehmigung des Staates, in die Waffen und Munition mitgenommen werden sollen bzw. der glaubhafte Nachweis, dass keine Mitnahmeerlaubnis

Modul

Sachverhalt

erforderlich ist,

- Gewährleistung des sicheren Transports der Waffen und Munition, Beauftragung einer Spedition möglich.
- Mitnahme von bestimmten Waffen zwischen Bayern und Österreich erfordert für Sportschützen gemäß einem Staatsvertrag keinen Europäischen Waffenpass.
- Mitnahme von Waffen und Munition in einen Drittstaat erfordert keine deutsche waffenrechtliche Erlaubnis. Es wird jedoch empfohlen, sich vor der Mitnahme über die Bestimmungen des Drittstaates in Bezug auf eine Mitnahme eigenständig und im Vorhinein kundig zu machen.
- Mitnahme von Waffen und Munition nach Deutschland wird erlaubt, wenn Bedürfnis, waffenrechtliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und Sachkunde nachgewiesen werden.
- Für Bürger aus EU-Mitgliedstaaten, Lichtenstein, der Schweiz, Norwegen und Island reicht als Nachweis der Europäische Waffenpass.
- Bürger aus Drittstaaten können als Nachweise amtliche Dokumente mit deutscher Übersetzung vorlegen.
- Bürger aus Drittstaaten können Angaben zu Waffen und Munition auch erst bei der Einreise machen, noch nicht bei der Antragstellung erforderlich.
- Für die Mitnahme von Waffen und Munition nach Deutschland sind Gründe anzugeben, z.B. Teilnahme an einer Jagd oder an einem Schießsportwettkampf. Als Nachweis reicht die Einladung, in der Datum und Ort der Veranstaltung angegeben sind.
- Der Antrag kann auch für ein ganzes Team gestellt werden. Hierzu sind alle Mitglieder zum Beispiel auf einem Zusatzblatt anzugeben. Die Erlaubnis wird dann für das ganze Team erteilt.
- Zuständig: Waffenbehörde

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Waffenbehörde bei den Polizeidirektionen des Landes Brandenburg

Formulare

Formulare finden sich auf der Internetseite

Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung der

Modul	Sachverhalt
	Vordrucke bei der zuständigen Waffenbehörde einzureichen. Persönliches Erscheinen nötig: Nein, in Ausnahmefällen ja https://polizei.brandenburg.de
Ursprungsportal	Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition in die, durch die oder aus der Bundesrepublik Deutschland Erteilung